

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Slawische Philologie
an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Greifswald
vom 12. August 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Studienordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie erlassen:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Masterstudiengangs
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 9 Exkursion
- § 10 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 11 Mikromodule
- § 12 Kernbereich
- § 13 Ergänzungsbereich
- § 14 Qualifikationsziele der Mikromodule im Kernbereich
- § 15 Studienverlauf

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom ... (GPMa)“ und der „Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie vom 12. August 2003“ das Studium im Masterstudiengang Slawische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

(1) Das Studium im Masterstudiengang Slawische Philologie kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Slawische Philologie setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Überdies muss der Student folgende fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Nachweis von mindestens 54 Leistungspunkten im Studium eines slawistischen Fachs
- Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums in der Regel mindestens mit der Gesamtbewertung „gut“ (2,5)

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung als weitere berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium Slawische Philologie mit dem M.A.-Grad („Master of Arts“) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(3) Das Masterstudium gliedert sich in das Studium eines Kernbereichs und eines Ergänzungsbereichs, in dem unter anderem eine zweite slawische Sprache studiert wird.

(4) Das Masterstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule).

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Masterstudium (Masterstudiengang) wird mit einer mündli-

chen Prüfung und der Masterarbeit abgeschlossen. Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Slawische Philologie gemäß § 26 GPMa ab dem dritten Fachsemester angefertigt werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Slawische Philologie notwendige Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 3600 Stunden; dabei entfallen auf die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 11 insgesamt 2700 Stunden und auf die Masterarbeit 900 Stunden.

§ 4

Qualifikationsziel des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Slawische Philologie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Er bereitet auf verschiedene Berufsfelder vor, unter anderem im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich, in den Medien oder im Fremdenverkehrswesen und vermittelt die dafür erforderlichen wissenschaftlich vertieften Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden werden durch den Erwerb entsprechender sprachlicher, methodischer und kultureller Kompetenz zur Kommunikation in zwei slawischen Sprachen befähigt und auf den Erwerb fremdsprachiger Informationen sowie die Äußerung zu Sachverhalten im jeweiligen Sprachgebiet vorbereitet. Dabei ermöglichen in der Sprachwissenschaft erarbeitete Methoden und Theorien die grundlegende Beschäftigung mit historischen sowie aktuellen Sprachzuständen. Die in der Literaturwissenschaft vermittelten Theorie- und Methodenkenntnisse sowie kulturwissenschaftlichen Ansätze dienen als Grundlage für die Ausbildung der Kompetenz zur problembewussten Analyse inner- und interkultureller Zusammenhänge sowie zur Entwicklung einzelner slawischer Literaturen. In Ergänzung zu den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft bereiten die in den Landes- und Kulturstudien angebotenen interkulturell ausgerichteten Veranstaltungen die Studierenden darauf vor, historische, geographische, politische sowie kulturelle Zusammenhänge zu erfassen und das eigene Handeln kulturspezifisch zu modifizieren.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (§ 11) voraus. Der Student hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 14) und an der Arbeitsbelastung (§ 11) des Mikromoduls orientieren.

(2) In den Mikromodulen des Masterstudiengangs Slawische Philologie werden grundsätzlich jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Mikromoduls hinsichtlich der konkre-

ten Studieninhalte, über die Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit sowie über die Lehrveranstaltungsarten entscheiden die Lehrkräfte selbständig im Rahmen der GPMa, der „Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie“ in der jeweils gültigen Fassung und im Rahmen dieser Studienordnung. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen.

(3) Standardisierte Lehrveranstaltungen werden in den Mikromodulen grundsätzlich nicht angeboten.

(4) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(5) Das Institut für Slawistik bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(6) Über die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich hinaus bietet das Institut für Slawistik im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung slawistischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert das Institut darüber hinaus mit anderen Instituten und Fakultäten. Der Student kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule enthalten sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z.B. Tutorien und fachspezifische Exkursionen, angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten und/oder Klausuren sowie Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten einüben.

3. Übungen fördern den Erwerb entsprechender sprachlicher, methodischer und kultureller Kompetenz und befähigen zur selbständigen Anwendung der erworbenen fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.

4. Exkursionen vermitteln über den Unterricht hinausgehend historische, sprach- und literaturwissenschaftliche Kenntnisse, sprachpraktische Fähig-

keiten und Fertigkeiten und machen die Studierenden mit unterschiedlichen Feldern ihrer praktischen Anwendung vertraut.

5. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den Masterstudiengang Slawische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

2. Studierende, die für den Masterstudiengang Slawische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Masterstudiengang Slawische Philologie eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder

Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 15 GPMa.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im folgenden Leistungspunkte (abgekürzt LP), werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuell bzw. eigenständig abgrenzbar erbrachten Leistung oder für die Masterarbeit vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen.

(3) Entsprechend der GPMa sowie der Fachprüfungsordnung ist für das Bestehen der Masterprüfung neben der Bewertung sämtlicher zu erbringender Prüfungsleistungen sowie der wenigstens mit ausreichend bewerteten Masterarbeit das Erbringen von insgesamt 120 Leistungspunkten erforderlich. Im übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 11 zu erbringenden 90 Leistungspunkte Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Slawische Philologie.

(4) Für den Masterstudiengang Slawische Philologie werden insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 11 insgesamt 90 Leistungspunkte. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 GPMa werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen.

§ 9

Exkursion

Das Mikromodul Nr. 9 „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“ beinhaltet eine einwöchige Auslandsexkursion in ein Land der ersten oder der weiteren studierten slawischen Sprache.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Masterstudiengang Slawische Philologie erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 11 Mikromodule

Im Masterstudiengang Slawische Philologie werden im Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich Mikromodule im Umfang von 90 Leistungspunkten (2700 Stunden Arbeitsbelastung) studiert. Davon entfallen auf den Kernbereich sechs Mikromodule mit insgesamt 1800 Stunden. Auf den Ergänzungsbereich entfallen Mikromodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (900 Stunden), davon Mikromodule zum Studium einer weiteren slawischen Sprache im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (300 Stunden). Auf die Masterarbeit entfallen 30 Leistungspunkte (900 Stunden).

§ 12 Kernbereich

(1) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Slawische Philologie werden folgende Mikromodule mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 300 Stunden und einer Wertigkeit von jeweils zehn Leistungspunkten studiert:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“
2. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/Literaturtheorie)“
3. Mikromodul „Spracherwerb I“*
4. Mikromodul „Spracherwerb II“**
5. Mikromodul „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“
6. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“
7. Mikromodul „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“
8. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“
9. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“

* Die mit einem Stern gekennzeichneten Mikromodule werden im Wintersemester, die mit zwei Sternen gekennzeichneten Mikromodule werden im Sommersemester angeboten.

(2) Die Mikromodule Nr. 1-8 sind jeweils wahlpflichtische Mikromodule (Wahlpflichtbereich); das Mikromodul Nr. 9 ist ein obligatorisches Mikromodul (Pflichtbereich). Von den Mikromodulen aus Abs. 1 Nr. 1-8 müssen fünf Mikromodule absolviert werden.

(3) Die Mikromodule Sprach- und Literaturwissenschaft bauen nicht aufeinander auf und sind in ihrer Abfolge frei wählbar. Aus dem Angebot sind mindestens ein Mikromodul Literaturwissenschaft und ein Mikromodul Sprachwissenschaft zu absolvieren. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die Studierende bei der Wahl der Mikromodule „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“ bzw. des Mikromoduls „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“ erfüllen müssen, gibt die Lehrkraft für das kommende Semester spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt.

(4) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Slawische Philologie werden die Mikromodule in der Regel über ein Semester studiert. Die Mikromodule Nr. 3 bzw. Nr. 4 können sich über zwei Semester erstrecken.

(5) Folgende Studienschwerpunkte können im Wahlpflichtbereich gebildet werden: Slawische Sprachwissenschaft oder Slawische Literaturwissenschaft.

(6) Als erste Sprache im Wahlpflichtbereich können gewählt werden:

- Polnisch
- Russisch
- Serbokroatisch
- Tschechisch
- Ukrainisch

§ 13 Ergänzungsbereich

(1) Im Ergänzungsbereich werden Mikromodule im Gesamtumfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert. Davon entfällt ein Mikromodul im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten auf das Studium einer weiteren slawischen Sprache.

(2) Von den verbleibenden zwei Mikromodulen des Ergänzungsbereiches, die grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen sind, muss eines aus dem Bereich der Slawistik stammen.

(3) Zum Erwerb der Fremdsprachenkompetenz in der zweiten slawischen Sprache können Mikromodule aus dem B.A.- oder M.A.-Studiengang des Institutes für Slawistik gewählt werden. Folgende Sprachen stehen zur Auswahl: :

- Polnisch
- Russisch
- Serbokroatisch
- Tschechisch
- Ukrainisch

(4) Auf begründeten Antrag hin können Mikromodule aus anderen Studiengängen der Philosophischen Fakultät bzw. aus anderen Studiengängen der

Universität Greifswald gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 14

Qualifikationsziele der Mikromodule im Kernbereich

Die Mikromodule des Masterstudiengangs Slawische Philologie werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“

Das Mikromodul bildet einen diachronen systemorientierten Schwerpunkt. Es vermittelt vertiefte Kenntnisse zur Vorgeschichte und Geschichte der Erstsprache (einschließlich des Altkirchenslawischen), dient dem Erwerb von Fähigkeiten in der synchronen und der diachronen Sprachanalyse und befähigt zur Anwendung der gewonnenen Kenntnisse auf gegenwärtige Sprachzustände. Erworben werden Kenntnisse in unterschiedlichen sprachwissenschaftlichen Theorien und Begriffssystemen sowie von Methoden sprachwissenschaftlicher Forschung. Darüber hinaus gilt es, die erworbenen Kenntnisse in soziale, politische und geistesgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen.

2. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/Literaturtheorie)“

Das Mikromodul vermittelt vertiefte literaturtheoretische Kenntnisse, macht mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden/Ansätzen sowie gattungstheoretischen Konzepten bekannt und befähigt die Studierenden zu deren sicherer Anwendung bei der Textanalyse. Erworben werden Fähigkeiten zur umfassenden Diskussion synchroner literarhistorischer Kontexte.

3. Mikromodul „Spracherwerb I“

Der Schwerpunkt liegt in diesem Mikromodul auf dem Erwerb umfassender Kenntnisse in Textproduktion und –rezeption. Es werden grundlegende Fertigkeiten zur Textanalyse in einer Übung zum Altkirchenslawischen erworben.

4. Mikromodul „Spracherwerb II“

Das Mikromodul dient dem Erwerb umfassender Fähigkeiten in der Übersetzung von der studierten Sprache in das Deutsche und umgekehrt. Darüber hinaus werden Kenntnisse zur Stilistik vermittelt.

5. Mikromodul „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“

Das Mikromodul bildet einen synchronen textorientierten Schwerpunkt. Es werden weitere Kenntnisse über Theorien, Methoden und Verfahren der modernen Sprachwissenschaft und ein vertieftes Verständnis zum Funktionieren der Gegenwartssprache mit einem synchronen, textorientierten Schwerpunkt erworben. Die Studierenden werden zur sicheren Beherrschung des Sprachwandels und der Varietätenproblematik befähigt. Sie erwerben umfangreiche

Fertigkeiten zur sprachlichen und sprachwissenschaftlichen Korporaanalyse und lernen, diese auf phonologische, lexikalische und grammatische Komponenten der Gegenwartssprache anzuwenden sowie in Bezug zu gesellschaftlichen Zusammenhängen zu setzen.

6. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“

Das Mikromodul dient dem Erwerb und der Anwendung literaturtheoretischer Kenntnisse in diachroner Sicht. Vermittelt werden Einblicke in die Differenziertheit literarischen Lebens und literarischer Institutionen sowie ihre jeweilige historisch bedingte Andersartigkeit. Besonderer Wert wird auf den Erwerb fundierter Kenntnisse über den historischen Kontext literaturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Methoden/Ansätze sowie gattungstheoretischer Konzepte gelegt.

7. Mikromodul „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“

Dieses Mikromodul soll sich auf der Grundlage einer vertieften Auseinandersetzung mit unterschiedlichen theoretischen Konzepten, vor allem mit den Beziehungen zwischen Sprache und Gesellschaft befassen. Einbezogen werden neben den Beziehungen zu sprachwissenschaftlichen Nachbardisziplinen Probleme der Soziolekte, der Lehnprozesse, der Sprachkultur und der Kulturanthropologie, der Onomastik sowie der Sprachkontaktforschung. Es gilt die Sprach-, Handlungs- und Kulturkompetenz zu erhöhen sowie translatorische und redaktionelle Fertigkeiten auszubauen.

8. Mikromodul „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“

Im Mikromodul werden Kenntnisse zu interdisziplinären, komparatistischen sowie interkulturellen Zusammenhängen erworben, und es wird ihre Anwendung beim Vergleich von Themen verschiedener Nationalliteraturen erprobt. Dabei wird das Verständnis für ihre systembedingte Andersartigkeit geweckt. Es erfolgt eine Einarbeitung in Themen der Rezeptionstheorie und Rezeptionsgeschichte.

9. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“

Das Mikromodul vermittelt vertiefte Kenntnis politischer, sozialer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge historischer Epochen und schafft die Voraussetzungen zum Ausbau der Fähigkeit zur umfassenden, historisch und methodisch fundierten Analyse zeitgenössischer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien. Erworben werden Kompetenz im Umgang mit Medien, vertiefte Kenntnis über Kulturstandards, Regeln und Normen im kulturellen Vergleich. Ein Ziel ist es, zur gesicherten Anwendung dieser Einsichten in der Praxis zu befähigen. Das Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“ beinhaltet eine einwöchige Auslandsexkursion in ein Land der ersten oder der weiteren studierten slawischen Sprache.

§ 15 Studienverlauf

(1) Die Mikromodule des Pflichtbereichs gemäß § 12 sind vom Studierenden zu absolvieren. Von den Mikromodulen aus dem Wahlpflichtbereich gemäß § 12 hat der Student fünf zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Mikromodule und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az: .

Greifswald, 12. August 2003

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Veröffentlichungsvermerk: veröffentlicht durch Aushang am _____.